

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 208/2007	Sitzungstermin 13.12.2007	öffentliche Sitzung
Federführung: Fachbereich III		Fachbereichsleiter: Sachbearbeiterin:	Herr Schramm Frau Keutgen
An den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss mit der Bitte um	x	Beschlussfassung Fassung eines Empfehlungsbeschlusses an den Kenntnisnahme	Mitzeichnung durch Bgm. FB I (bei üpl./apl. Ausgaben)
<u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u>			
x Vorlage berührt nicht den Haushalt.			
Mittel verfügbar bei HHSt.		Euro	
über-/außerplanmäßige Ausgabe erforderlich bei HHSt. Deckung erfolgt durch		Euro	

TOP 4.4

Bauantrag für den Neubau einer Garagenanlage für sechs PKW auf dem Grundstück Gemarkung Kall, Flur 23, Flurstück 242, gelegen in Kall, Am Haselbusch 2

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird gem. § 36 (1) BauGB nur erklärt, wenn zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den Garagenanlagen ein ausreichender Stauraum (ca. 3,0 m) eingehalten wird. Die Planung ist entsprechend abzuändern.

Sachdarstellung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Kall, Flur 23, Flurstück 242, gelegen in Kall, Am Haselbusch 2, eine Garagenanlage für sechs Pkw zu errichten. Auf dem Grundstück wurde aufgrund einer Baugenehmigung aus dem Jahre 1994 ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten und sechs Stellplätzen errichtet.

Das fragliche Grundstück liegt im Bereich des vom OVG Münster 1995 im Normenkontrollverfahren für nichtig erklärten Bebauungsplanes Kall Nr. 6 „Kropelspfad“, so dass die Zulässigkeit von Bauvorhaben für dieses Gebiet nunmehr nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Die geplanten Garagen sollen auf der Stellplatzfläche errichtet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 der Garagenverordnung müssen zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

Da sich das fragliche Grundstück im Einmündungsbereich zur Lilienstraße befindet, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass zumindest ein Abstand von ca. 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche als Stauraum eingehalten werden soll.

Zur Erläuterung des Bauvorhabens sind Auszüge aus den Bauvorlagen der Einladung zu dieser Sitzung beigefügt.

Eine Ortsbesichtigung ist vorgesehen.